

bedens die Erwartung einer unzüchtigen Abbildung ange-
regt wird, da es auf die Lüsternheit des Beschauers nicht an-
kommt. (Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 5, 426; R.G.
34, 285; Goldammer Arch. f. Strafr. 43, 115; 50, 137.)

B) Was sodann die Verteidigung in subjektiver
Beziehung betrifft, so hat sich diese im allgemeinen in fol-
gender Richtung zu bewegen:

I. Hinsichtlich des Inhalts.

1. Der Verfasser hat nicht die Absicht gehabt, ein un-
züchtiges Buch herzustellen, der Verleger, beziehungsweise der
Buchhändler nicht die Absicht, ein unzüchtiges Buch zu ver-
breiten.

Es ist durch nichts die Absicht bewiesen, daß durch das
Buch schmutzige Geschäfte gemacht werden sollten:

a) Dem widerspricht schon der hohe Preis des Buches.
b) Das Buch ist auch der ganzen Art seiner Abfassung
nach nicht etwa nur für bestimmte Leserkreise, z. B. nur für
Jahrmärktepublikum berechnet. (R.G. 32, 421.)

2. Es ist aber auch dem Verfasser, dem Verleger, dem
Buchhändler das Bewußtsein nicht zu unterziehen, daß das
Buch unzüchtigen Charakters sei.

In dieser Hinsicht ist im einzelnen folgendes geltend zu
machen:

a) Der Verleger, beziehungsweise der Buchhändler —
beide zusammen im folgenden kurz als »der Beschuldigte« be-
zeichnet — kennt den Inhalt des Buches nicht.

Dies erscheint bei einem starken Betriebe ohne weiteres
glaubhaft; beim Buchhändler kommt noch besonders hinzu,
daß die Bücher, die er bezieht, meist broschiert, also nicht auf-
geschnitten sind, daß seine Lehrlinge oder Gehilfen die Bücher
auf das Lager stellen, mit dem Preise auszeichnen u. a. m.

Es ist auch anzunehmen, daß der Beschuldigte, wenn er
den Inhalt des Buches gekannt hätte, dasselbe nicht verbreitet
haben würde, da von jedem vernünftigen Menschen, der etwas
auf Ruf und Ehre gibt, im Zweifel zu erwarten ist, daß er
nicht leichtfertig seinen guten Ruf aufs Spiel setzt.

b) Der Beschuldigte kennt zwar den Inhalt des Buches,
weiß aber nicht, daß ein derartiger Inhalt als »un-
züchtig« zu bezeichnen ist.

Nach den in seinen Kreisen herrschenden Anschauungen
nimmt er an, daß eine eingehende und freie Wiedergabe
erotischer Szenen zur Schilderung des »Milieus« notwendig
sei und nicht gegen die allgemeinen Anschauungen über
Zucht und Sitte verstoße. (Vgl. Wolff, Was ist unzüchtig?
Berlin 1909, S. 47.)

c) Der Beschuldigte hat den Inhalt des Buches genau
geprüft, findet vielleicht auch einige Stellen etwas stark auf-
getragen, hält aber trotzdem das Buch nicht für unzüchtig, da
Bücher ähnlichen und sogar stärkeren Inhalts
noch nie beanstandet worden sind.

d) Der Beschuldigte kann das Buch nicht für unzüchtig
halten, da bereits eine Anzahl günstiger Rezensionen,
beziehungsweise Sachverständigenurteilen über
das Buch vorliegen.

e) Der Beschuldigte kann das Buch nicht für unzüchtig
halten, da das Buch schon seit einer Reihe von Jahren
unbehelligt verkauft worden ist.

f) Der Beschuldigte kann das Buch nicht für unzüchtig
halten, da das Buch durch ein früheres gerichtliches Urteil
oder einen staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbe-
schluß für nicht unzüchtig erklärt worden ist.

3. Der beschuldigte Verleger hat auch nicht die Absicht
gehabt, durch die Art der Ausstattung das Buch zu einem
relativ unzüchtigen zu machen.

Er hat aber auch nicht einmal das Bewußtsein ge-

habt, daß das Buch durch die von ihm gewählte Ausstattung
zu einem relativ unzüchtigen werden könnte.

II. Hinsichtlich der Verbreitung.

1. Der Beschuldigte hat gar nicht die Absicht gehabt,
das Buch zu verbreiten.

Er hat z. B. nicht gewollt, daß der einzige Empfänger
das Buch unter das Publikum bringen sollte; es beruht dies
auf einem Versehen des letzteren.

2. Der Beschuldigte hat auch nicht die Absicht gehabt,
daß das Buch in der Weise verbreitet werden sollte, wie
es tatsächlich verbreitet worden ist.

Er hat das Buch insbesondere nicht durch Kolporteurs
oder in bestimmten Leserkreisen verbreiten lassen. Er hat also
nicht gewollt, daß das Buch durch die Art der Verbreitung
zu einem relativ unzüchtigen werde.

Er hat aber auch nicht das Bewußtsein gehabt, daß
das Buch durch eine derartige Verbreitung zu einem relativ
unzüchtigen werden könnte.

3. Der beschuldigte Buchhändler hat das Buch im Schau-
fenster nicht derart ausgestellt, daß es dadurch unzüchtig
wirken könnte. (R.G. 26, 370 ff.) —

Damit wären die Richtlinien, in denen sich die Verteidi-
gung gegenüber dem objektiven und subjektiven Tatbestande
des § 184 Ziffer 1 zu bewegen hat, im allgemeinen gekenn-
zeichnet. —

Es ist aber noch ein Punkt, der freilich in der Regel über-
sehen wird, bei jeder Verteidigung in Sachen des § 184
Ziffer 1 einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Es ist dies
die Frage der Verjährung. Durch den Eintritt der Ver-
jährung wird die Strafverfolgung ausgeschlossen.

Das Vergehen nach § 184 Ziffer 1 verjährt, soweit es
durch die Presse, d. h. durch die Verbreitung begangen
worden ist, nach § 22 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 in
6 Monaten.

Die Verjährungsfrist ist von der letzten Verbrei-
tungshandlung des jeweilig Beschuldigten bis zur
ersten richterlichen Handlung, die gegen ihn unter-
nommen wird, zu berechnen. Die Verjährung beginnt gegen
jeden Beschuldigten mit der von ihm selbst begangenen Hand-
lung, also für den Verleger mit der letzten Verbreitungshand-
lung des Verlags, für den Buchhändler mit der letzten buch-
händlerischen Verbreitung.

Das Reichsgericht (R.G. 38, 71 ff.) hat außerdem ent-
schieden, daß auch diejenigen Akte, welche nach Beschaffenheit
des Einzelfalles sich nur als Vorbereitungsakte für die
in unmittelbarem Zusammenhange mit ihnen vorgenommene
Verbreitung der Druckschrift darstellen (Ankündigung, An-
preisung, Vorrätighalten zum Zweck der Verbreitung, Ver-
breitung durch Verkauf), und nicht minder unter der gleichen
Voraussetzung die Herstellung der Druckschrift selbst, als solche
unter die Norm des § 22 des Preßgesetzes fallen, also auch in
6 Monaten seit der letzten Verbreitungshandlung verjähren.

Anhang.

Die Verteidigung im objektiven Straf- verfahren.

Das Wesen des objektiven Strafverfahrens besteht darin,
daß auf die Einziehung, Vernichtung oder Un-
brauchbarmachung von Büchern selbständig er-
kannt werden kann, wenn die Verfolgung oder die Verurtei-
lung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (§§ 40—42
des Strafgesetzbuchs). Das letztere ist z. B. der Fall, wenn
man des Verbreiters nicht habhaft werden kann, oder wenn
man bei ihm nicht annimmt, daß er die Verbreitungshandlung
im Bewußtsein von dem unzüchtigen Charakter des Buches
vorgenommen habe, oder aber, wenn gegen ihn die Verjährung
eingetreten ist.